



Fassung vom 16.02.2011

Geschäftsordnung

des Begleitausschusses des Saarlandes

zur Durchführung des operationellen Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ für die Intervention der Gemeinschaft im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007 – 2013

Artikel 1

(Rechtsgrundlage)

Auf Grundlage

- der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, insbesondere des Artikels 11 (Partnerschaft) und des Kapitels II Begleitung
- der Entscheidung der Kommission vom 08.08.2007, K(2007)3889, zur Genehmigung des operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft unter Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Region Saarland in Deutschland im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

wird im Rahmen der Partnerschaft zwischen Kommission, Bund, Land und den sonstigen Behörden und Organisationen einschließlich der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Umwelt- und Gleichstellungsinstitutionen gemäß Art. 63 der genannten Verordnung der Begleitausschuss zum Operationellen Programm EFRE Saarland 2007 - 2013 (i.d.F. Begleitausschuss) eingerichtet.

Artikel 2

(Zusammensetzung, Vorsitz, Sachverständige, Sekretariat)

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind Vertreter/innen der folgenden Behörden und Organisationen:
1. Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes, EFRE Verwaltungsbehörde / Vorsitz
 2. Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport des Saarlandes, ESF-Fondsverwalter und ESF Verwaltungsbehörde
 3. Ministerium für Bildung des Saarlandes
 4. Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes
 5. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
 6. Vereinigung der saarländischen Unternehmensverbände e. V.
 7. Industrie- und Handelskammer des Saarland
 8. Handwerkskammer des Saarlandes
 9. Arbeitskammer des Saarlandes
 10. Deutscher Gewerkschaftsbund Saar
 11. Naturschutzbund Deutschland e. V. / Bund für Umwelt und Naturschutz
 12. Frauenrat Saarland
 13. Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland
 14. Saarländischer Städte- und Gemeindetag
 15. Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes, ELER Verwaltungsbehörde
- (2) Beratendes Mitglied des Begleitausschusses ist eine Vertretung der Europäischen Kommission der für die Intervention federführenden Generaldirektion Regionalpolitik.
- (3) Die im Begleitausschuss vertretenen Behörden und Organisationen benennen die Vertreter / Vertreterinnen sowie deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen namentlich.

- (4) Der Vorsitz des Begleitausschusses und der Begleitausschuss selbst können weitere Teilnehmer oder Teilnehmerinnen zu den Sitzungen hinzuziehen. Insbesondere kann er sich in Fachfragen von Sachverständigen beraten lassen. Zu diesem Zweck können zu den Sitzungen Vertreter bzw. Vertreterinnen von Behörden oder Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene hinzugezogen werden. Das gleiche gilt für Vertreter bzw. Vertreterinnen der Programm durchführenden Stellen.
- (5) Den Vorsitz des Begleitausschusses führt die Verwaltungsbehörde für das operationelle EFRE-Programm. Die Verwaltungsbehörde erfüllt auch die Aufgaben des Ausschussesekretariats.

Artikel 3 (Aufgaben)

- (1) Gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 besteht die vorrangige Aufgabe des Begleitausschusses darin, sich zu vergewissern, dass das operationelle Programm effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck

- prüft und billigt er binnen sechs Monaten nach der Genehmigung des operationellen Programms die Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben und billigt bei Bedarf Überarbeitungen dieser Kriterien im Zuge der Programmplanung;
- bewertet er anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des operationellen Programms erzielt wurden;
- prüft er die Ergebnisse der Durchführung und dabei besonders, inwieweit die für jede Prioritätsachse festgelegten Ziele verwirklicht werden, sowie die Bewertungen gemäß Artikel 48 Absatz 3;
- prüft und billigt er den jährlichen und den abschließenden Durchführungsbericht nach Artikel 67;

- wird er über den jährlichen Kontrollbericht bzw. den Teil des Berichts, der das betreffende operationelle Programm behandelt, und etwaige einschlägige Bemerkungen der Kommission zu diesem Bericht bzw. zu dem entsprechenden Teil des Berichts unterrichtet;
- kann er der Verwaltungsbehörde Überarbeitungen oder Überprüfungen des operationellen Programms vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der Fondsziele gemäß Artikel 3 beizutragen oder die Verwaltung, insbesondere die finanzielle Abwicklung des Programms, zu verbessern;
- prüft und billigt er jeden Vorschlag für eine inhaltliche Änderung der Entscheidung der Kommission über die Fondsbeteiligung.

(2) Gemäß Art. 60 und 66 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wachen Verwaltungsbehörde und Begleitausschuss über die ordnungsgemäße Durchführung des operationellen Programms. Beide nehmen die Begleitung anhand von Finanzindikatoren und der Indikatoren nach Art. 37 Abs. 1 Buchstabe c wahr, die im operationellen Programm definiert sind.

(3) Der Begleitausschuss dient dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung in Fragen des EFRE im Saarland.

(4) Der Begleitausschuss kann für bestimmte Sachthemen einvernehmlich Unterausschüsse einsetzen. Die Geschäftsordnung findet auf die Unterausschüsse entsprechende Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelung trifft. Die Unterausschüsse informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

Artikel 4 **(Arbeitsweise)**

(1) Der Begleitausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzes mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

(2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, zur Teilnahme von Sachverständigen und Beratungsunterlagen können der Verwaltungsbehörde jederzeit, spätestens bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.

- (3) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern durch den Vorsitz mindestens 3 Wochen vor Sitzungstermin übermittelt. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt und innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet.
- (5) Die Beratungen des Begleitausschusses haben vertraulichen Charakter. Die Ergebnisniederschriften und sonstigen im Rahmen der Arbeit des Begleitausschusses genutzten und verteilten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

Artikel 5

(Beschlussfassung und Umlaufverfahren)

- (1) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Europäische Kommission hat eine beratende Stimme.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Bei Fragen, die in der institutionellen, rechtlichen oder finanziellen Verantwortung des Landes stehen, kann nicht gegen die Stimme des Vorsitzes entschieden werden.
- (4) Der Begleitausschuss kann in dringenden Fällen im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Dazu legt der Vorsitz den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. den Beschlussvorschlag dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von 20 Arbeitstagen zu dem Vorschlag äußern. In begründeten Eilfällen kann diese Frist verkürzt werden. Nichtäußerung gilt als Zustimmung. Nach Abschluss des Umlaufverfahrens informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.

**Artikel 6
(Änderungen)**

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen.

**Artikel 7
(Inkrafttreten und Geltungsdauer)**

(1) Die Geschäftsordnung wurde vom Begleitausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 05.11.2007 beschlossen. Sie ist damit in Kraft getreten.